



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 4 – 31.03.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung	63
Satzung der Albrecht Leuteritz Verbrauchsstiftung	66
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	69
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –	72

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 11. Dezember 2025 (GBl. 2025, Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung (ZGD) ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung widmet sich der Aufgabe, Forschungsprojekte im Bereich der Gender- und Diversitätsforschung zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- im interdisziplinären Kontext der beteiligten Disziplinen Schwerpunkte der Forschung abzustimmen und zu koordinieren, Forschungsprojekte zu initiieren, die Beantragung von Drittmitteln zu unterstützen sowie Forschungsprojekte durchzuführen;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
- interdisziplinäre Lehrangebote zur Gender- und Diversitätsforschung zu koordinieren;
- das interdisziplinäre Gespräch im Blick auf Fragen der Gender- und Diversitätsforschung zu fördern;
- die Öffentlichkeit über Fragestellungen und Ergebnisse der Arbeit des Zentrums sachgerecht zu informieren.

(3) Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

§ 2 Leitung

(1) Das Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens drei hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern der Universität Tübingen besteht. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Professor/innen angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen Fachpersonen verschiedener Disziplinen angehören, die auf dem Gebiet der Gender- und Diversitätsforschung wissenschaftlich tätig sind. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden als Mitglied des Zentrums. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wählt bis zu zwei seiner Mitglieder als Direktor/innen, die das Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung gemeinsam und gleichberechtigt leiten. Die Direktor/innen müssen aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tübingen arbeitenden Professor/innen stammen. Die Direktor/innen führen die laufenden Geschäfte, berufen den Vorstand ein, leiten die Sitzungen und vollziehen die Beschlüsse des Vorstands.

(4) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die beim Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung anfallenden organisatorischen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht vom Rektorat auf die Direktor/innen übertragen worden sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Ressourcen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Einrichtung neuer Projekte sowie über deren Beendigung.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(5) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Zentrums können promovierte Wissenschaftler/innen sein, die auf dem Gebiet der Gender- und Diversitätsforschung forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben des Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung nach § 1 Abs. 2 mitzuwirken. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen, und dies bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

(2) An den Mitgliederversammlungen können auch am Zentrum tätige Projektmitarbeitende und Forschende in Qualifizierungsphasen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme im Einzelfall vom Vorstand nicht ausgeschlossen wird.

(3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet bei Verlassen der Universität Tübingen oder durch persönliche Erklärung. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(4) Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Forschungseinrichtungen am Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung wird durch Kooperationsverträge geregelt. Angehörige anderer Forschungseinrichtungen werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Direktor/innen einberufen. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Aufnahme weiterer Forschungsprojekte.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands;
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder;
- Vorschlag für die Geschäftsordnung;
- Stellungnahmen zum Haushalt des Zentrums und zur Verteilung der Ressourcen;
- Beratung über die Profile und Einrichtung neuer Projekte und über die Beendigung von Projekten;
- Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen;

- Nominierung von Mitgliedern für den internationalen Beirat.

§ 6 Versammlung der Angehörigen des Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung

- (1) Die Direktor/innen berufen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller dem Zentrum für Gender- und Diversitätsforschung Angehörigen ein.
- (2) Die Versammlung der Angehörigen des Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung kann dem Vorstand in allen das Zentrum betreffenden wichtigen Fragen Vorschläge unterbreiten. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte und zur Beendigung laufender Projekte.

§ 7 Internationaler Beirat

- (1) Die Arbeit des Zentrums für Gender- und Diversitätsforschung wird beraten und unterstützt durch einen internationalen Beirat.
- (2) Der internationale Beirat besteht aus drei bis fünf Personen von anderen Universitäten oder Forschungsinstituten aus dem In- und Ausland mit Expertise in der Gender- und Diversitätsforschung. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.
- (3) Der internationale Beirat wird von den Direktor/innen mindestens alle drei Jahre zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand einberufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 18.März 2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Albrecht Leuteritz Verbrauchsstiftung

Vorbemerkung

Im Jahr 2024 wurde die Universität Tübingen Miterbin des am 04.07.2022 verstorbenen Albrecht Ludwig Leuteritz, geboren am 25.04.1937.

Der Verstorbene hat in seinem Testament verfügt, dass die Universität Tübingen mit dem ihr zustehenden Erbe „Langzeitstudierende“ finanziell unterstützen und fördern soll.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 12.03.2026 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April. 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Albrecht Leuteritz Verbrauchsstiftung und hat ihren Sitz in Tübingen.

(2) Sie ist eine unselbständige Verbrauchsstiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von rund 420.000,00 €. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von an der Universität Tübingen immatrikulierten Studierenden in Masterstudiengängen, die sich mindestens im 6. Studiensemester befinden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff.AO.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) vorrangig durch die Finanzierung von Stipendien für Studierende der Universität Tübingen in den Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät, in den Fächern Germanistik, Geschichte, Philosophie und Kunstgeschichte, die sich mindestens im sechsten Studiensemester in einem der genannten Masterstudiengänge befinden, zur Ermöglichung der Fortführung und des Abschlusses des Studiums,
- b) durch die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten zur Förderung von Masterstudierenden der Universität Tübingen gem. § 3 Abs. 2 a).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung der in § 3 genannten Stiftungszwecke ganz oder teilweise innerhalb von 10 (zehn) Jahren nach Errichtung der Stiftung verbraucht werden.

(3) Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

(4) Aus Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Förderungsverfahren

(1) Die Auswahl und die Vergabe der Stipendien gem. § 3 Abs. 2 a) und der anderen Förderungen gem. § 3 Abs. 2 b) erfolgen durch die Philosophische Fakultät der Universität.

(2) Zuwendungen aus und Erträge der Albrecht Leuteritz Verbrauchsstiftung werden jährlich zugewiesen bzw. ausgeschüttet. Die Mittelverwaltung der Albrecht Leuteritz Stiftung erfolgt in der zentralen Verwaltung der Universität. Die mittelverwaltende Stelle teilt der Philosophischen Fakultät zu Beginn eines jeden Jahres die Höhe des verfügbaren Stiftungsvermögens sowie den verfügbaren Ausschüttungsbetrag (Fördermittel) mit.

§ 7 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zum Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung zugeführt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 LHG erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 18.03.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
(Rektorin)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.03.2026 erteilt.

Artikel 1

1. § 2, § 5, § 10, § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Psychologie. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul und 144 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte.

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-Nummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie 1	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie 2	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PSYWISS1	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 1	1	6	K
PSYWISS2	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden 2	2-3	12	P/PJ

PSYSTA1	Pflicht	Statistik 1	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik 2	2	6	K
PSYDIG1	Pflicht	Digitale Tools 1	2-3	6	P
PSYDIG2	Pflicht	Digitale Tools 2	4-5	6	P
PSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4	3	K
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	6	K
PSYWIRT	Pflicht	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Pflicht	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ
PSYVERT	Pflicht	Vertiefung	4-5	12	P PJ
PSYTHEO	Pflicht	Theoriebildung	4-5	9	P K
PSYLABPRAK	Pflicht	Laborpraktikum	5	6	B
PSYWAHL	Wahlpflicht	Integrativer Wahlbereich	5-6	15	P B
PSYTHES	Pflicht	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	6	15	B R/PJ

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt; E=Expose

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 21 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYDIG1 (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYDIG2 (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYLABPRAK (6 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und PSYTHEO (3 Leistungspunkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben.

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 9 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium. ³Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in § 5 genannten Module:
 - PSYWISS1
 - PSYWISS2
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PSYDIG1
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYDIAG
 - PSYMET
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT
 - PSYWKM
 - PSYPAED

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.03.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 24. Juni 2020 (GBl. S.426) sowie § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (Gbl. S. 448), hat der Senat der Universität Tübingen am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für das polyvalente Studium der Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung B. Sc. beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.03.2026 erteilt.

Artikel 1

1. § 5, § 6, § 7, §10, § 14 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

Modul-Nummer	(Wahl) Pflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungsform
PSYALG1	Pflicht	Allgemeine Psychologie 1	1	6	K
PSYALG2	Pflicht	Allgemeine Psychologie 2	2	6	K
PSYBIO	Pflicht	Biologische Psychologie	1-2	9	K
PSYSOZ	Pflicht	Sozialpsychologie	1	6	K
PSYENTW	Pflicht	Entwicklungspsychologie	2	6	K
PSYPERS	Pflicht	Persönlichkeitspsychologie	3	6	K
PPSYVERT1	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 1	4-5	9	P
PPSYVERT2	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 2	4-5	9	P
PSYEINF	Pflicht	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1	3	K
PSYSTA1	Pflicht	Statistik 1	1	6	K
PSYSTA2	Pflicht	Statistik 2	2	6	K
PPSYEXP	Pflicht	Datenerhebung und -analyse	2-3	12	P
PSYMET	Pflicht	Psychometrie	3	3	K
PPSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4-5	9	K
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P PJ

PSYKLIN	Pflicht	Störungslehre	3-4	9	K K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PSYWIRT	Wahl- pflicht (1 aus 2)	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM		Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PPSYANW	Pflicht	Vertiefung Anwendung	5	9	P
PPSYVERF	Pflicht	Verfahrenslehre	5-6	9	K K oder R oder H oder P
PPSYMED	Pflicht	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut*innen	1-2	4	K K
PPSYTHRP	Pflicht	Prävention, Rehabilitation und Berufsrecht	6	4	K K
PPSYPRAK1	Pflicht	Orientierungspraktikum	3	5	B
PPSYPRAK2	Pflicht	Berufsqualifizierende Tätigkeit I	4	8	B
PPSYTHES	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12	B

*Legende: R=Referat; K=Klausur; B=Bericht; P=Portfolio; H=Hausarbeit; PJ=Projekt

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Diese 21 Leistungspunkte werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module PSYEINF (im Umfang von 1 CP), PPSYEXP (im Umfang von 3 CP), PPSYPRAK1 (im Umfang von 5 CP), PPSYPRAK2 (im Umfang von 8 CP) und PPSYTHRP (im Umfang von 4 CP) erworben.

§ 6 Hochschulische Lehre zur Vermittlung der für die Approbation maßgeblichen Kompetenzen

(1) Im Rahmen der hochschulischen Lehre werden den Studierenden die Kompetenzen vermittelt, welche für die spätere Approbation notwendig sind. Die gesetzlich geregelten Inhalte (Anlage 1 und 2 zur PsychThApprO) werden zum einen während berufspraktischer Einsätze (§ 7), zum anderen im Rahmen der hochschulischen Lehre vermittelt.

(2) ¹In den Modulen PSYBIO (nur Veranstaltung P Klinische Psychophysiologie), PPSYEXP, PPSYDIAG (nur Veranstaltung FS Gesprächsführung), PPSYVERF (nur Veranstaltung FS Verfahrenslehre), PPSYANW, PSYVDIAG, PPSYVERT1 und PPSYVERT2, welche die in Absatz 1 genannten Kompetenzen vermitteln, werden zusätzlich praktische Kompetenzen erworben. ²In den in Satz 1 genannten Modulen bzw. Veranstaltungen ist deshalb als Studienleistung jeweils die **Anwesenheit** der Studierenden bei diesem Modul bzw. dieser Veranstaltung erforderlich, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. ³Für die Anwesenheit wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. ⁴Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist dabei sicherzustellen. ⁵Soweit nach den vorhergehenden Sätzen dieses Absatzes die Anwesenheit der studierenden Person bei einem Modul bzw. einer Veranstaltung erforderlich ist, gilt dieses Anwesenheitserfordernis als erfüllt, wenn im jeweiligen Semester die Fehlzeit insoweit höchstens 20 % beträgt. ⁶Sind zur jeweiligen Veranstaltung bzw. im jeweiligen Modul außer

der Anwesenheit noch weitere Modulleistungen vorgesehen, so kann die nach Satz 1-5 geforderte Anwesenheit auch in anderen Semestern als diese Modulleistung erbracht werden.

§ 7 Berufspraktische Einsätze

(1) ¹Der Studiengang umfasst gemäß § 9 Abs. 8 PsychThG sowie den §§ 12 ff. PsychThApprO berufspraktische Einsätze im Umfang von 19 CP; diese dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung, die wiederum Voraussetzung für die spätere Approbation sind. ² Diese berufspraktischen Einsätze umfassen:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO,
2. ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO und
3. eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.

(2) ¹Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich; für dieses werden 6 ECTS-Punkte vergeben. ²Es findet in Forschungseinrichtungen der Universität Tübingen oder an Forschungseinrichtungen, die mit dieser kooperieren, statt und wird unter qualifizierter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt. ³Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung nehmen die studierenden Personen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie an deren Planung und Durchführung teil.

(3) ¹Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung; für dieses werden 5 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. ³Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person beim Prüfungsausschuss auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in diesem Absatz sowie § 14 PsychThApprO inhaltlich entsprechen.

(4) ¹Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. ²Es kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

³Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn sie mindestens 60 ECTS-Punkte im Studiengang erworben hat.

§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen sowie an berufspraktischen Einsätzen

Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind - sofern vorgesehen - im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, die optionale mündliche Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Absolvieren der Module
 - PSYEINF
 - PPSYMED
 - PSYALG1
 - PSYALG2
 - PSYBIO
 - PSYSOZ
 - PSYENTW
 - PSYPERS
 - PPSYEXP
 - PSYSTA1
 - PSYSTA2
 - PSYMET
 - PSYKLIN
 - PSYWIRT oder PSYWKM
 - PSYPAED

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder

an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 16.03.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin